Information der Beschäftigten zum Mutterschutz

Diese Information gilt für alle Beschäftigten, auch für Männer (§ 14 Abs. 2 MuSchG). Sie fasst das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 10 MuSchG zusammen.

ANGABEN

Betrieb / Bereich	_____
Stand der Gefährdungsbeurteilung	___.___._____
Ansprechpartner bei Schwangerschaft oder Stillzeit	_____
Mutterschutzgesetz liegt aus oder ist zugänglich unter	_____

ERGEBNIS JE TÄTIGKEIT

Tätigkeit	keine Maßnahmen nötig	Umgestaltung nötig	an diesem Platz nicht möglich	Schutzmaßnahmen
	☐	☐	☐	
	☐	☐	☐	
	☐	☐	☐	
	☐	☐	☐	

Mögliche Gefährdungen: ☐ Biostoffe ☐ Gefahrstoffe ☐ Heben und Tragen ☐ Stehen ☐ Hitze, Kälte, Nässe ☐ Arbeitstempo ☐ Sonstiges: _____

HINWEIS FÜR SCHWANGERE UND STILLENDE

Bitte teilen Sie Ihre Schwangerschaft mit, sobald Sie davon wissen (§ 15 MuSchG), und das Stillen so früh wie möglich. Der Betrieb legt dann die Schutzmaßnahmen fest, bietet ein Gespräch an und benachrichtigt die Aufsichtsbehörde.

BESTÄTIGUNG

Name	Datum	Unterschrift